**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/2192**

**16. Wahlperiode** 11. 07. 2006

# Antwort

## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg), Cornelia Behm, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
**– Drucksache 16/1944 –**

## Haltung der Bundesregierung zur geplanten Novellierung des Brandenburger Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Brandenburger Landesregierung billigte kürzlich einstimmig die vom Minister für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Dr. Dietmar Woidke (SPD) vorgelegte Novelle zum Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“, die erhebliche Änderungen an den naturschutzfachlichen Zielen für die Entwicklung dieses Nationalparks vorsieht. Naturschutzexperten und Umweltverbände sehen die Gefahr, dass das Untere Odertal zu einem reinen Freizeitpark wird und nicht mehr die Voraussetzungen eines Nationalparks erfüllt.

Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gründen die Länder Nationalparks im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die in Brandenburg geplanten Änderungen des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ berühren daher auch Bundesinteressen.

Die Kriterien des internationalen Naturschutzes schreiben für Nationalparke einen Totalreservatsanteil von 75 Prozent vor, 50 Prozent sind das Minimum. Die von der Landesregierung offensichtlich geplante Streichung eines konkreten Datums für die Erreichung des Minimalumfangs würde das gesamte, auch mit Bundesmitteln geförderte, Projekt Nationalpark Unteres Odertal zu einem unverbindlichen Vorhaben machen, möglicherweise sogar zu einem Etikettenschwindel.

1. Welche finanziellen Mittel hat die Bundesregierung im Rahmen des mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten gesamtstaatlichen repräsentativen Gewässerrandstreifenprojektes Unteres Odertal bisher zur Verfügung gestellt, und sind darüber hinaus weitere Zuwendungen zu erwarten?

Die Bundesregierung hat im Rahmen des gesamtstaatlich repräsentativen Gewässerrandstreifenprojekts „Unteres Odertal“ dem „Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.“ als Träger

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 5. Juli 2006 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

dieses Naturschutzgroßprojekts Bundesmittel in Höhe von 13 067 447 Euro zur Verfügung gestellt. Weitere Bundesmittel für dieses Projekt sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

2. Enthält der Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Naturschutz die Verpflichtung des Landes Brandenburg, bis zum Jahre 2010 mindestens die Hälfte des Nationalparkgebietes als Totalreservat auszuweisen?

Der ergänzende Bescheid des Bundesamtes für Naturschutz vom 23. November 1998 verpflichtet das Land Brandenburg, bis zum 31. Dezember 2010 im Bereich des Kerngebiets des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojekts die Hälfte der Flächen des Nationalparks als Schutzzone I auszuweisen.

Allerdings wird mit dem von der Bundesregierung seit 1992 finanziell geförderten Naturschutzgroßprojekt nicht das Ziel der Ausweisung und des Aufbaus des Nationalparks „Unteres Odertal“ verfolgt. Zwischen der Flächenkulisse des Naturschutzgroßprojektes und des Nationalparks bestehen Unterschiede. Ziel des Naturschutzgroßprojektes ist es, das Untere Odertal in seiner Gesamtheit für den Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln, durch einmalige biotoplenkende Maßnahmen zu optimieren und durch Flächenankäufe dauerhaft zu sichern. Mit der Bereitstellung der Bundesmittel im Jahr 1992 wurde das Land Brandenburg verpflichtet, das Projektkerngebiet bis zum Ablauf des Förderzeitraumes als Naturschutzgebiet auszuweisen.

3. Welcher Anteil des Nationalparks ist bisher rechtsverbindlich als Totalreservat ausgewiesen worden?

Nach Auskunft des Landes Brandenburg sind bisher 13 Prozent der Fläche des Nationalparks „Unteres Odertal“ als Totalreservat ausgewiesen.

4. Wie bewertet die Bundesregierung den von der Brandenburger Landesregierung gebilligten Entwurf einer Novelle des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“, der eine Verpflichtung bis zum Jahre 2010 mindestens 50 Prozent der Nationalparkfläche als Totalreservat auszuweisen, nicht mehr enthält?

Die Bundesregierung bedauert, dass der vorgelegte Novellierungsentwurf keine zeitlichen Festlegungen zur Schaffung einer nutzungsfreien Kernzone im überwiegenden Teil des Nationalparks enthält.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für ein Großschutzgebiet, das sich Nationalpark nennt, inakzeptabel ist, keinen festen, überschaubaren und verbindlichen Zeitplan festzuschreiben, der sukzessive die Erfüllung der Vorgaben des Artikels 1 § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom März 2005 sichert?

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG vom März 2002 und des wortgleichen § 20 Abs. 1 Nr. 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz gehört zu den Ausweisungsvoraussetzungen eines Nationalparks, dass er – soweit er sich nicht in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befindet – zumindest geeignet ist, mit oder ohne menschliches Zutun in seinen überwiegenden Gebietsanteilen in einen Zustand zu gelangen, der einen möglichst unge-

störten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. Das Merkmal der Geeignetheit muss bei der Ausweisung vorliegen. Einen Zeitplan für das Erreichen des beschriebenen Zustands sehen die Vorschriften nicht vor. Es genügt vielmehr, dass das Gebiet entsprechende Potentiale besitzt, um in den umschriebenen Zustand zu gelangen. Der angestrebte naturnahe Zustand muss dabei in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden können, wobei den unterschiedlichen Entwicklungszeiten der verschiedenen Ökosysteme Rechnung zu tragen ist.

6. Wird die Bundesregierung für den Fall, dass für das Großschutzgebiet Unteres Odertal keine zeitlichen Festlegungen zur Schaffung der angestrebten Nutzungsfreiheit mehr vorgesehen sind, das Naturschutzgroßprojekt Unteres Odertal abbrechen?

Die Regelungen des Nationalparkgesetzes „Unteres Odertal“ sind nicht Grundlage der Förderung des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojektes „Unteres Odertal“.

Ungeachtet der vom Land Brandenburg vorgenommenen Ausweisung des Unteren Odertals als Nationalpark und der Inhalte des Nationalparkgesetzes ist die Förderung des Naturschutzgroßprojektes „Unteres Odertal“ bereits seit dem Jahr 2001 ausgesetzt. Seitens des Landes wurde zwischenzeitlich eine vorzeitige Beendigung des Projektes angeregt.

7. Wird die Bundesregierung in einem solchen Fall vom Land Brandenburg die bisher bewilligten Bundesmittel zurückfordern, und wenn nein, warum nicht?

Träger des gesamtstaatlich repräsentativen Naturschutzgroßprojektes „Unteres Odertal“ ist der „Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks Unteres Odertal e. V.“ und nicht das Land Brandenburg. Die von der Bundesregierung für das Naturschutzgroßprojekt bereit gestellten Mittel wurden lediglich auf das Land Brandenburg verteilt, mit der Maßgabe, die Bewilligung dieser Bundesmittel an den Träger des Naturschutzgroßprojektes vorzunehmen. Der Verein als Träger des Projektes und Empfänger der Bundesmittel ist nicht für die Beschlüsse des Landes Brandenburg hinsichtlich der Ausgestaltung des Nationalparkgesetzes verantwortlich.

8. Wie bewertet die Bundesregierung in Hinblick auf Festlegungen des Zuwendungsbescheides für das Naturschutzgroßprojekt Unteres Odertal die vorgesehenen neuen Verordnungen für die Fischerei, das Angeln und die Jagd?

Die Bundesregierung hat das Land Brandenburg im Rahmen der Herstellung des Benehmens zur Novellierung des Nationalparkgesetzes darauf hingewiesen, dass die Novelle des Nationalparkgesetzes erweiterte bzw. neu geschaffene Nutzungsmöglichkeiten vorsieht, die insgesamt als Senkung der Standards gegenüber dem geltenden Gesetz und den mit der Bereitstellung von Bundesmitteln verbundenen Nebenbestimmungen zu werten sind. Aufgrund der fachlichen Beziehungen zwischen dem Nationalpark und dem vom Bund geförderten Naturschutzgroßprojekt gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung wurde das Land aufgefordert, sicherzustellen, dass die Vorbereitung, Aufstellung und Fortschreibung des künftig nach § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufzustellenden Nationalparkplans in enger Abstimmung mit dem BMU erfolgt und die Inhalte des zwischen dem Land und dem Bund für das Naturschutzgroßprojekt einvernehmlich

abzustimmenden Managementplans, der wasserwirtschaftlichen Machbarkeitsstudie und einer Vereinbarung zur Umsetzung der Fischereikonzeption in den Nationalparkplan integriert werden. In den mit dem Land zu führenden Verhandlungen über eine vorzeitige Beendigung des Naturschutzgroßprojektes wird diesen Aspekten besondere Beachtung zukommen.

9. In welchem Umfang sind nach Kenntnis der Bundesregierung bisher finanzielle Mittel der Europäischen Union für die Entwicklung des Nationalparks bewilligt worden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Europäische Kommission in den Jahren 1992 bis 1998 im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) – Teilbereich „Natur“ dem Land Brandenburg für ein Vorhaben „Aufbau und Sicherung des Nationalparks Unteres Odertal“ EU-Mittel in Höhe von 3,4 Mio. Euro (= 50 Prozent der Gesamtkosten in Höhe von 6,8 Mio. Euro) zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Projektes wurden Maßnahmen zum Aufbau der Nationalparkverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Überwachung des Nationalparks und der Biotopsicherung durch Grunderwerb sowie die Durchführung biotoplenkender Maßnahmen durchgeführt.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Gefahr besteht, dass auch die finanziellen Mittel der Europäischen Union, die diese unter der Voraussetzung eines Nationalparks in die Region hat fließen lassen, von der Europäischen Union zurückgefordert werden könnten?

Die Gefahr einer Rückforderung der von der Europäischen Kommission für die Durchführung des in der Antwort zu Frage 9 angeführten EU-LIFE-Natur-Projektes besteht nach Ansicht der Bundesregierung nicht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333